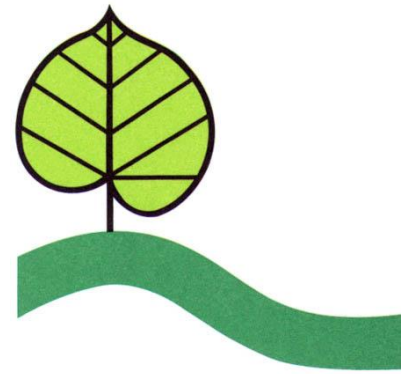




Alterswohnheim
Bodenmatt
6162 Entlebuch

147A_Taxordnung 2023

Gemeindeverband Regionales Alterswohnheim 6162 Entlebuch



www.awh-entlebuch.ch

Tel. 041 482 63 63
info@awh-entlebuch.ch

Konkordatsnummer Y700203
UID-Nummer/MWST-Nummer CHE11350923
GLN-Nummer 7601002104203
Bankverbindung Clientis EB Entlebucher Bank
Konto IBAN CH30 0667 0020 8210 8870 0

Taxordnung 2023



1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Regionalen Alterswohnheimes Bodenmatt, 6162 Entlebuch und wurde durch die Verbandsleitung an der Sitzung vom 18. Oktober 2022 genehmigt. Sie tritt per 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Taxordnung vom 19. Oktober 2021.

2. Taxen

2.1 Gliederung

Die Ansätze gelten pro Person und Tag. Als Basis gilt das Einz Zimmer.

Die **Aufenthaltskosten** setzen sich aus folgenden Taxelementen zusammen:

- Aufenthaltstaxen (nicht-KLV-Leistungen)
- Pflege-taxen nach KLV
- Individuelle Verrechnungen

2.2 Aufenthaltstaxen

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis pro Tag
Aufenthaltstaxe	alle	CHF 149.00
Reduktion Zweierzimmer (ausgenommen Wohngruppe für Menschen mit Demenz)	alle	CHF 10.00
Zuschlag Wohngruppe für Menschen mit Demenz (siehe Ziffer 3.1)	alle	CHF 20.00
Zuschlag Kurzaufenthalt (maximal 90 Tage, siehe Ziffer 3.2)	alle	CHF 20.00
Tagesaufenthalt (siehe Ziffer 3.3)	alle	nach Aufwand
Zuschlag für besonders intensive Betreuung	alle	nach Aufwand

2.3 Pflege-taxen

Bezeichnung	Pflegestufe	Anteil Bewohnende	Anteil Krankenversicherer	Anteil Gemeinde
Pflege-taxe KLV	1	CHF 4.20	CHF 9.60	CHF 0.00
Pflege-taxe KLV	2	CHF 20.80	CHF 19.20	CHF 0.00
Pflege-taxe KLV	3	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 14.50
Pflege-taxe KLV	4	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 31.10
Pflege-taxe KLV	5	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 47.80
Pflege-taxe KLV	6	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 64.40
Pflege-taxe KLV	7	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 81.10
Pflege-taxe KLV	8	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 97.70
Pflege-taxe KLV	9	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 114.40
Pflege-taxe KLV	10	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 131.00
Pflege-taxe KLV	11	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 147.70
Pflege-taxe KLV	12	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 164.30

Mit dem Eintritt ins Alterswohnheim Entlebuch beauftragen die Bewohnenden die Geschäftsleitung, die Pflege-taxen nach KLV (Kosten-Leistungsverordnung KVG) beim Krankenversicherer und beim Restfinanzierer (zuständige Gemeinde) direkt geltend zu machen.

Ebenso wird die Geschäftsleitung beauftragt, die anfallenden verrechenbaren individuellen Pflegeprodukte (MiGeL) direkt mit den Krankenkassen abzurechnen (MiGeL = Mittel- und Gegenstandsliste). Dazu sind in einer Liste des Bundes maximale Beträge festgelegt, welche die Krankenkassen übernehmen müssen. Als Folge davon gehen allfällige Zusatzkosten zu Lasten der Bewohnenden. Sollten Bewohnende damit nicht einverstanden sein, sind günstigere Alternativprodukte zu besprechen.

2.4 Leistungsumfang

Die Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung) umfasst folgende Leistungen:

- Vollpension
- Energiekosten für Licht, Strom, Heizung und Warmwasser
- periodische Zimmerreinigung
- normale Wäschebesorgung ohne grössere Flickarbeiten und chemische Reinigung
- Aktivierungen und nicht-krankenversicherungspflichtige Leistungen des Pflegepersonals
- verschiedene Heimaktivitäten wie Ausflüge, Feste und Feiern

In der Pflorgetaxe sind die von den Krankenversicherungen anerkannten Pflegeleistungen durch das Pflegepersonal gemäss dem individuell notwendigen Bedarf enthalten.

2.5 Festlegen der Pflegestufe

Die Pflegestufe wird mit dem von den Krankenversicherungen anerkannten BESA-System (Bewohner/innen Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Einstufung wird vom Pflegefachpersonal des Regionalen Alterswohnheimes Bodenmatt Entlebuch nach dem Eintritt vorgenommen. Eine neue Einstufung erfolgt, wenn eine bleibende Veränderung des Allgemeinzustandes eintritt oder mindestens alle sechs Monate.

2.6 Ausserordentlicher Mehraufwand

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege und Betreuung, welcher mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann, wird ausserhalb dieser Taxordnung behandelt und verrechnet.

2.7 Reservationstaxen

2.7.1 Eintritt

Eintrittstage werden als ganze Tage berechnet. Muss ein Zimmer bis zu einem definitiven Eintritt vorreserviert werden, kann eine Reservationstaxe gemäss Ziffer 2.2 (Aufenthaltstaxe) verlangt werden. Bei vorsorglichen Anmeldungen gilt diese Regelung nicht.

2.7.2 Spitalaufenthalt

Für einen Spitalaufenthalt wird ab dem Folgetag nach Spitaleintritt nur die Aufenthaltstaxe abzüglich CHF 10.-- pro Tag verrechnet.

2.7.3 Austritt / Todesfall

Austrittstage werden als ganze Tage berechnet. Nach dem Austritts- oder Todestag wird nur noch die Aufenthaltstaxe ohne Zuschläge/Reduktion gemäss Ziff. 2.2 und ohne Anteile der Pflorgetaxe gemäss Ziff. 2.3 für mindestens fünf Tage berechnet. Wenn die Räumung erst 5 Tage nach dem Austritts- oder Todestag erfolgt, wird diese Taxe bis zu dem der Räumung folgenden Werktag verrechnet. Bei einem Übertritt in ein anderes Heim werden der Austrittstag ohne Reduktion und allfällige Folgetage als Reservationstaxe verrechnet.

2.7.4 Ferienaufenthalte

Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen.

3. Zusätzliche Angebote

3.1 Wohngruppe für Menschen mit Demenz

Für den zusätzlichen Pflege- und Betreuungsaufwand wird ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Tag gemäss Ziff. 2.2. berechnet.

3.2 Kurzaufenthalt

Bei Kurzaufenthalten werden die Aufenthaltstaxen gem. Ziffer 2.2, die Pflorgetaxen gemäss Ziffer 2.3, sowie ein Zuschlag für Kurzaufenthalte von CHF 20.00 pro Tag für maximal 90 Tage berechnet.

3.3 Tagesaufenthalt

Zur Entlastung können betagte und behinderte Personen (in beschränkter Zahl) auch während des Tages im Alterswohnheim betreut werden. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand.

4. Individuelle Verrechnungen

4.1 Private Auslagen (inkl. MWST)

Bereich / Bezeichnung		Basispreis
Dienstleistungssalon, Cafeteria, Kioskartikel	gemäss Preislisten/ Verrechnungen	
Arbeiten Technischer Dienst (persönliche Aufträge etc.)	Aufwand pro Stunde	CHF 50.00
Fahrdienste, Begleitung durch Betreuungspersonal (ausser Haus)	Aufwand pro Stunde	CHF 50.00
- Mit Privatauto	pro Kilometer	CHF 00.65
- Mit Heimbus	pro Kilometer	CHF 1.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF 6.00
Näh- und grössere Flickarbeiten	pro Stunde	CHF 50.00
Chemische Reinigung	gemäss Verrechnung	
Kleiderbeschriftung	gemäss separatem Tarif	
Persönlicher Telefonanschluss & Apparatemiete, inkl. Gesprächsgebühren	monatlich	CHF 20.00
TV-Gebühren für persönliche Apparate	monatlich	CHF 14.00
Gäste-WLAN	in Aufenthaltstaxe inbegriffen	
Einzugspauschale	einmalig	CHF 100.00
Umtriebsentschädigung bei Nichteintritt (Ausnahmen: Spitalaufenthalt oder Todesfall)	einmalig	CHF 250.00
Zimmerreinigung Einerzimmer bei Austritt	einmalig	CHF 250.00
Zimmerreinigung Zweierzimmer bei Austritt	einmalig	CHF 150.00
Abschlusspauschale bei Todesfall oder Kündigung	einmalig	CHF 350.00
Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnützung übersteigen	nach Aufwand	
Sperrgutabfuhr (z.B. bei Zimmerräumung)	nach Aufwand	
Ausserordentliche Beratungen oder Aufwendungen für Bewohner oder Angehörige durch Pflegedienstleitung	pro Stunde	CHF 60.00
Beratung bei Finanz- und Versicherungsfragen (Erstgespräch ist in Aufenthaltstaxe inbegriffen)	pro Stunde	CHF 70.00

4.2 Arztkosten, Medikamente, Analysen gemäss KLV

Diese Kosten gehen zu Lasten des Bewohners via seinem Krankenversicherer.

5. Verpflichtungen

5.1 Eintritt

Wird ein definitiv angemeldeter Eintritt nicht vollzogen, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 250.00 in Rechnung gestellt (Ausnahmen: Spitalaufenthalt oder Todesfall).

5.2 Versicherungen

Prämien für Kranken- und Unfallversicherung sowie für die Haftpflichtversicherung sind persönliche Angelegenheiten und somit selber zu bezahlen.

5.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend im Lastschriftverfahren LSV. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.

5.4 Kündigung

Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig mit einer Frist von einem Monat kündbar. Kurzeitaufenthalter haben eine Kündigungsfrist von zwei Wochen, bei einem Eintritt in ein anderes Heim innerhalb der Planungsregion 7 Tage.

5.5 Vorauszahlung

Das Regionale Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch stellt beim Heimeintritt eine Vorauszahlung von CHF 6'000.00 mit dem Verrechnungsrecht für die späteren Schlusskosten zu Gunsten des Alterswohnheims Entlebuch in Rechnung. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.

5.6 Ausserkantonaler Wohnsitz

Bewohner mit einem ausserkantonalen gesetzlichen Wohnsitz erhalten eine Bruttorechnung und sind für die Rückerstattung der Beiträge der Krankenversicherer und Restfinanzierer selber verantwortlich.

6. Allgemeines

6.1 Beiträge der Krankenversicherungen und der Gemeinden/besondere Bestimmungen/Vereinbarung

Die Bewohnerin / der Bewohner beauftragt das regionale Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch, die Beiträge der Krankenversicherungen und der Gemeinden an die Pflegekosten gemäss Ziff. 2.3 einzufordern und bei der Rechnung der Bewohner in Abzug zu bringen.

6.2 Finanzielle Beratung

Die Geschäftsleitung bietet bezüglich Finanzierung der Heimkosten eine Beratung über die nachstehenden Finanzierungshilfen an.

6.3 Sozialversicherungen

Bezüger von Ergänzungsleistungen können die Selbstbehalte und Franchisen aus den Vergütungen der Krankenversicherer bei den Ausgleichskassen geltend machen (normalerweise pro Quartal).

6.4 Hilflosenentschädigung

Pflegebedürftigen, welche hilflos sind, wird von der Ausgleichskasse nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet. Diese beträgt pro Monat:

mittlere Hilflosigkeit	CHF 613.00
schwere Hilflosigkeit	CHF 980.00

Die Geschäftsleitung / Pflegedienstleitung ist den Bewohnern und Angehörigen bei der Anmeldung zum Bezug von Hilflosenentschädigung behilflich (Verrechnung gemäss Tarife Zusatzleistungen).

6.5 Taxausgleich

Der Taxausgleich ermöglicht vermögenslosen Bewohnern eine schnelle, einfache und unbürokratische Hilfe, wenn die Sozialleistungen für die Begleichung der Heimkosten nicht ausreichen und das Vermögen nach Abzug aller Rechnungen nicht mehr als CHF 12'000.00 (Ehepaare) oder CHF 8'000.00 (Alleinstehende) beträgt. Die Geschäftsleitung ist den Bewohnern oder deren Angehörigen beim Erstellen des Antrages behilflich und leitet diesen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an das Sozialamt der Wohngemeinde zum Entscheid weiter.

7. Stützpunktfunktionen

Im Rahmen der Stützpunktfunktion bietet das Regionale Alterswohnheim Bodenmatt verschiedene Dienste an:

7.1 Mittagstisch

Für betagte und behinderte Personen besteht die Möglichkeit, im regionalen Alterswohnheim Entlebuch das Mittagessen einzunehmen (*Preise siehe Preisliste*).

7.2 Wäsche- und Flickdienst

Der Wäsche- und Flickdienst kann von kranken, betagten und behinderten Personen beansprucht werden. Der Wäschedienst beinhaltet das Waschen und Bügeln. Pro Kilo Wäsche werden CHF 5.50 (inkl. MWST) verrechnet. Kleinere Flickarbeiten werden nach Aufwand verrechnet. Grössere Flickarbeiten oder Änderungen an Kleidungsstücken können nicht angenommen werden.



Wer einen der obigen Dienste beanspruchen möchte, melde sich bitte beim Alterswohnheim Bodenmatt, Entlebuch - Telefon 041 482 63 63 / info@awh-entlebuch.ch.

Entlebuch, 18. Oktober 2022

**GEMEINDEVERBAND
REGIONALES ALTERSWOHNHEIM
6162 ENTLEBUCH**

Präsident:
Joe Herzog

Mitglied:
Claudia Moser